

## BEWILLIGUNG ZUR ABLEITUNG VON ABWÄSSERN

Bauakt-Nr:

Objekt

Adresse

Parzellen-Nr.

GrundeigentümerName

Adresse

Bauherrschaft Name

Adresse

Architekt Name

Adresse

Ingenieur Name

Adresse

Die Bewilligung für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die Ableitung der Abwässer des oben genannten Bauvorhabens wird hiermit nach Art. 10 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes GSchG (LGBl. 2003 Nr. 159) und dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Planken vom 01. Mai 2005 unter folgenden Auflagen erteilt:

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Der von der Gemeinde bewilligte Kanalisationsplan mit den eventuell eingetragenen Änderungen ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung und als Schema verbindlich. Projektänderungen sind genehmigungspflichtig.
- 1.2 Sämtliches verschmutztes Abwasser ist mittels genügend dimensionierten, dichten unterirdischen Leitungen direkt der Schwemmkanalisation der Gemeinde zuzuführen. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen des Amtes für Umweltschutz versickern zu lassen. Ist dies nicht möglich, so kann es via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.
- 1.3 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vor Baubeginn mit der Bauverwaltung/Tiefbau im Detail festzulegen.
- 1.4 Die Kanalisationsanlage ist gemäss den Bestimmungen der Norm SN 592000 Liegenschafts-entwässerungen und der VSA Richtlinien Regenwasserentsorgung zu erstellen. Die Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden.
- 1.5 Über die fertiggestellte Kanalisation ist ein nachgeführter Ausführungsplan mit allen Entwässerungsleitungen und Schächten zu erstellen und der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung abzugeben.
- 1.6 Kontrollen und Abnahme durch Organe der Gemeinde entbinden weder Grundeigentümer, Planer noch Hersteller von ihrer Verantwortung für eine technisch einwandfreie Ausführung.
- 1.7 Während des Betriebes hat der Grundeigentümer oder sein Vertreter für ordnungsgemässen Unterhalt zu sorgen.

## **2. Spezielle Auflagen**

- 2.1 Auflagen der Gemeinde  
Keine.
- 2.2 Auflagen des Amtes für Umweltschutz (gem. Art. 11 GSchG)

## **3. Abnahme**

- 3.1 Die Gemeinde kontrolliert das Bauvorhaben.  
Sie hat die umgehende Erfüllung nicht eingehaltener Vorschriften zu verlangen.  
Sie hat die Abänderung bzw. Beseitigung nicht vorschriftsgemässer Abwasseranlagen anzuordnen.
- 3.2 Die Gemeinde behält sich vor, diese Vorschriften zu erweitern und zu ergänzen.

## **4. Strafbestimmungen**

Diese richten sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (LGBl. 2003 Nr. 159),  
Art. 60ff.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates kann gemäss Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes (LGBL. 2003 Nr. 159) innert 14 Tagen ab Zustellung desselben bei der Regierung des Landes Liechtenstein Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,  
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils,
- die Beschwerdegründe
- die Anträge
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Planken,

GRB 2004/173 vom 2. März 2004

GEMEINDEVORSTEHUNG

Rainer Beck  
Gemeindevorsteher

**Ergeht an:**

Bauherr (mit Plansatz)

Architekt (mit Plansatz - fallweise)

Tiefbauingenieur

FL Hochbauamt (mit Plansatz)

Bauverwaltung / H (mit Plansatz)

Bauverwaltung / T (mit Plansatz - fallweise)

Amt für Umweltschutz